

Änderungen bei der schwedischen „Expert Tax“

Als Experte in Schweden zu arbeiten, kann dort zu steuerlichen Vergünstigungen führen. Schweden setzt höhere Anreize für ausländische Fachkräfte und verlängert den Begünstigungszeitraum für die sogenannte Expertenbesteuerung.

Ausländische Fachkräfte können in Schweden unter bestimmten Voraussetzungen bis zu sieben Jahre lang von einer 25-prozentigen Steuerbefreiung profitieren. Diese sogenannte Expert Tax (Expertensteuerregelung) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2024 von bisher fünf auf nun sieben



Jahre ausgeweitet. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die maßgeblichen Voraussetzungen und den Umfang der schwedischen Expert Tax.

Voraussetzungen

Die Expert Tax ist für zwei Kategorien von Mitarbeitenden anwendbar:

1. Mitarbeitende mit einem Monatsgehalt von mindestens 114.601 Schwedische Kronen (nach aktuellem Umrechnungskurs entspricht dies etwa 9.900 Euro) und/oder
2. Mitarbeitende mit einer Rolle als Experte, Forscher oder einer anderen Schlüsselperson. In diesen Fällen werden unter anderem die für die jeweilige Position erforderlichen Fachkenntnisse oder die Bedeutung der Arbeit für das Unternehmen geprüft.

Es genügt, wenn eines dieser beiden Kriterien erfüllt ist. Bei Mitarbeitenden mit einem entsprechend hohen Monatsgehalt entfällt somit die Prüfung der Expertenrolle.

Darüber hinaus müssen zusätzlich formale Voraussetzungen erfüllt sein, um die Steuererleichterungen der Expertensteuerregelung in Anspruch nehmen zu können:

- Der Mitarbeitende besitzt nicht die schwedische Staatsbürgerschaft.
- Der Mitarbeitende hat in den letzten fünf Kalenderjahren vor Beginn der Beschäftigung nicht dauerhaft in Schweden gelebt oder gearbeitet.
- Die geplante Aufenthaltsdauer in Schweden beträgt maximal sieben Jahre.
- Der Arbeitgeber ist entweder in Schweden ansässig oder es handelt sich um ein ausländisches Unternehmen mit einer festen Niederlassung in Schweden.

Die Expert Tax wird nur auf Antrag gewährt. Dieser muss entweder vom Arbeitnehmenden oder vom Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit in Schweden gestellt werden. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist ein neuer Antrag erforderlich.

Umfang der Begünstigung

Bei Anwendung der Expertensteuerregelung sind 25 Prozent des Arbeitseinkommens steuer- und sozialabgabenfrei. Die Steuererleichterung gilt für alle steuerpflichtigen Vergütungen, die von dem in Schweden ansässigen Arbeitgeber gezahlt werden, einschließlich des Grundgehalts, der jährlichen

Barprämien, der Kapitalbeteiligung und der Sachleistungen. Das restliche Einkommen wird nach den üblichen Regelungen besteuert.

Diese begünstigte Besteuerung darf ab dem Beginn des Aufenthalts in Schweden und für maximal sieben Jahre angewendet werden. Bei Zuzügen im Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2023 musste die Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis 31. März 2024 beantragt werden, ansonsten gilt weiterhin die alte Regelung von maximal fünf Jahren.

Fazit

Durch die Ausdehnung des Begünstigungszeitraums von fünf auf sieben Jahre hat die schwedische Regierung eine im Vergleich zu Regelungen in anderen europäischen Staaten konkurrenzfähige Steuererleichterung für ausländische Spezialisten geschaffen. Dadurch steigt die Attraktivität Schwedens für hochqualifizierte Fachkräfte. Bei Arbeitnehmerentsendungen nach Schweden empfiehlt sich eine Prüfung, ob die Expertensteuerregelung in Anspruch genommen werden kann.

Ansprechpartner:



[Ingo Todesco](#)

Partner, Tax,
Leiter Global Mobility Services
KPMG AG WPG

Kontakt über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.